

Einwohnergemeinde Giebenach

Reglement über Förderbeiträge an elektrische Ladestationen sowie Solarbatterien

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Giebenach beschliesst, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (SGS 180, GemG):

§1 Zweck und Regelungsbereich

Dieses Reglement bezweckt erneuerbare und umweltschonende Energien zu fördern. Es gilt für die Erteilung von Beiträgen zur Anschaffung von elektrischen Ladestationen und Solarbatterien. Der Empfänger des Beitrages verpflichtet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten, die Ladestation mit erneuerbarer Energie zu versorgen.

§2 Ausrichtung

Die kommunalen Beiträge werden aufgrund der entsprechenden Rechnung mit Zahlungsnachweis ausgerichtet. Gefördert werden Solarbatterien sowie Kauf und Installation von privaten Lademöglichkeiten für voll- / oder teilelektrisch (Hybride) betriebene Personenwagen.

§3 Vorgehensweise

¹ Der Antrag muss spätestens 2 Monate nach der Installation eingereicht werden.

² Die Prüfung des Antrags erfolgt aufgrund der vom Gesuchsteller übermittelten Dokumente. Dieser verpflichtet sich, notwendige Zusatzinformationen bereitzustellen, welche der Begründung des Antrags dienlich sind.

³ Die Gemeinde behält sich das Recht vor, alle als notwendig erachteten zusätzlichen Unterlagen einzufordern, um die Einhaltung der Bedingungen für die Gewährung einer Prämie prüfen zu können.

⁴ Der gewährte Beitrag stellt ein steuerpflichtiges Einkommen dar. Auf Anfrage der Steuerbehörden werden die Informationen über die ausbezahlten Beiträge übermittelt.

§4 Berechtigte

Beitragsberechtigigt sind alle natürlichen Personen, welche eine Ladestation und / oder eine Solarbatterie auf einem eigenen Grundstück in der Gemeinde Giebenach installieren und in Betrieb nehmen.

§5 Förderbedingungen

Förderbeiträge sind an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) die Ladestation / Solarbatterie muss fest und dauerhaft für mindestens 2 Jahre installiert sein
- b) Eigenleistungen können nicht als Investitionen geltend gemacht werden. Die Kosten müssen mittels Rechnungen belegt werden können
- c) die Massnahmen müssen fachgerecht geplant, genehmigt und ausgeführt werden

- d) die Gemeinde haftet nicht für Schäden, welche durch mit Beiträgen realisierte Massnahmen entstehen können
- e) zur Gewährleistung eines sicheren Betriebs der Ladestation / Solarbatterie, muss die Installation geprüft und mit einem Sicherheitsnachweis (Sina) abgenommen werden
- f) Vermieter und Mieter sind für gegenseitige vertragliche Vereinbarungen zu Installation, Betrieb und Kosten selbst verantwortlich
- g) die Gesuchsteller ermöglichen jederzeit eine umfassende Einsichtnahme in die Projektunterlagen und eine allfällige Kontrolle der Installation vor Ort
- h) im Falle unrichtiger Angaben oder bei Nichteinhaltung der festgelegten Auflagen und Bedingungen kann der bereits ausbezahlte Beitrag ganz oder teilweise zurückgefordert werden

§6 Höhe

Die kommunalen Beiträge betragen max. CHF 2'000.— pro Einfamilienhaus oder Wohneinheit Mehrfamilienhaus an eine Ladestation und eine Solarbatterie (je CHF 1'000.—). Pro Mehrfamilienhaus und Jahr können max. je 3 Gesuche eingereicht werden. Sollte der bezahlte Rechnungsbetrag tiefer liegen, wird diese Summe erstattet. Allfällige weitere Förderungen sind vom gesamten Rechnungsbetrag in Abzug zu bringen.

§7 Beschränkung

¹ Insgesamt werden pro Jahr nicht mehr als CHF 20'000.— an kommunalen Beiträgen ausgerichtet. Sollten Bund und / oder Kanton in Zukunft solche oder ähnliche Beiträge leisten, kann der kommunale Beitrag mit sofortiger Wirkung eingestellt werden. Dies gilt auch für Gesuche auf der Warteliste. Über die Einstellung der Förderung entscheidet der Gemeinderat.
² Die Beitragsgesuche werden nach Massgabe ihres zeitlichen Eingangs berücksichtigt. Ist der Jahresbetrag erreicht, werden die eingehenden Gesuche im Folgejahr bearbeitet (Warteliste). Es ist nicht möglich im laufenden Jahr ein Gesuch für das Folgejahr einzugeben.

§8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Es gilt bis zum 31. Dezember 2024 und kann durch den Gemeinderat jeweils um max. zwei Jahre verlängert werden. Gesuche können nur innerhalb der Geltungsdauer eingereicht werden.

Giebenach, 9. Dezember 2021

Namens der
Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident

P. Borer

Der Verwalter

M. Graf

Genehmigt anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 09.12.2021

Genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion am 28.02.2022 (Entscheid Nr. 71)